

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 01.09.2017

<p><b>Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich</b> Gemeinderatsbeschluss vom ...</p>	001	<p><b>AS 732.xxx</b> <b>Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich</b> <b>vom ...</b> <b><u>Der Gemeinderat,</u></b> <b><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. April 2017<sup>2</sup>,</u></b> <b><u>beschliesst:</u></b></p>
	002	
<p><b>1. Geltungsbereich</b></p>	003	<p><b>1. Geltungsbereich</b></p>
<p>Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.</p>	004	<p>Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.</p>
	005	

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 272 vom 12. April 2017.

<b>2. Tarifzeiten</b>	006	<b>2. Tarifzeiten</b>
Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr	007	Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr
	008	
<b>3. Produktbeschreibung<sup>1</sup></b>	009	<b>3. <u>Produktbeschreibung</u></b>
<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus: Energie aus naturemade star <sup>2</sup> -zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar- und Wind- oder Biomasseanlagen und Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.00) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.	010	<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus: <b>a.</b> Energie aus <b><i>naturemade star</i></b> -zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus <b><i>naturemade star</i></b> -zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen <sup>3</sup> ; und <b>b.</b> Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG) <sup>4</sup> gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). <sup>2</sup> Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB vom ...; Inkraftsetzung ... (STRB Nr. ...)

<sup>2</sup> naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten. naturemade star-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungs-massnahmen.

<sup>3</sup> gemäss Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE), Molkenstrasse 21, 8004 Zürich, [www.naturemade.ch](http://www.naturemade.ch).

<sup>4</sup> vom 26. Juni 1998, SR 730.0.

<p><sup>2</sup>Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Wind-, Biomasse- oder Solaranlagen gefördert.</p>	011	<p><sup>3</sup>Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von <b>Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen</b> gefördert.</p>
	012	
<p><b>4. Preis</b></p>	013	<p><b>4. Preis</b></p>
<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben:</p> <p>a. aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;</p> <p>b. aus Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom);</p> <p>c. aus steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.</p>	014	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben <b>aus</b>:</p> <p><b>a. Aufwendungen</b> des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;</p> <p><b>b. Vorgaben</b> zur Preisbildung für Ersatzenergie <b>des Bundesgesetzes</b> über die Stromversorgung (<b>StromVG</b>)<sup>5</sup> oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom); <b>oder</b></p> <p><b>c. steigenden</b> Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.</p>
<p><sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>	015	<p><sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>
	016	
<p><b>5. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	017	<p><b>5. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><sup>1</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von</p>	018	<p><sup>1</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Er-</p>

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.		ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.
<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin bzw. dem Bezüger liegt.	019	<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin <b>oder beim</b> Bezüger liegt.
	020	
<b>6. Inkrafttreten</b>	021	<b>6. Inkrafttreten</b>
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>3</sup>	022	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des <b><u>Inkrafttretens</u></b> .
	023	
	024	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP),</p> <p>Abwesend: Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>

<sup>3</sup> Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...)